

**1899/AB XXII. GP**

---

**Eingelangt am 16.08.2004**

**Dieser Text ist elektronisch textinterpretiert. Abweichungen vom Original sind möglich.**

Bundeskanzler

## **Anfragebeantwortung**

Die Abgeordneten zum Nationalrat Mag. Maier, Kolleginnen und Kollegen haben am 16. Juni 2004 unter der Nr. 1878/J an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend Bundesbediensteten-Sozialplangesetz gerichtet.

Diese Anfrage beantworte ich wie folgt:

**Zu den Fragen 1 und 2:**

Bis zum 31. Dezember 2002 haben insgesamt 10 Bedienstete einen entsprechenden Antrag gestellt und haben den „Vorzeitigen Ruhestand“ bis 1.1.2004 angetreten. Da im Gesetz mit der Versetzung in den Ruhestand gemäß § 22g BB-SozPG keine Auflassung der Planstelle verbunden ist, kann eine exakte Aussage, wie viele Planstellen eingespart wurden, nicht getroffen werden. Unter den Bediensteten waren keine Funktionsträger.

**Zu den Fragen 3, 4, und 5:**

Bedienstete, die den „Vorzeitigen Ruhestand“ gem. § 22g leg.cit. angetreten haben, erhalten überhaupt keine „Vorruhestandszahlungen“. Hinsichtlich des Vorruhestandes verweise ich auf die Beantwortung der Frage 10.

**Zu Frage 6:**

Ausgegliederte Einrichtungen tragen den Personalaufwand für die zugewiesenen Beamtinnen und Beamten einschließlich des Vorruhestandsgeldes zur Gänze selbst. Da die Zahlung des Vorruhestandsgeldes somit keine Vollziehung des Bundes darstellt, fällt die Beantwortung dieser Frage nicht in meinen Vollziehungsbereich.

**Zu den Fragen 7, 8 und 9:**

Insgesamt wurden in meinem Ressort 21 Bediensteten, darunter einem Gruppenleiter und zwei Abteilungsleitern, ein Angebot auf Karenzurlaub vor Ruhestandsversetzung nach § 22a BB-SozPG bzw. 7 Bediensteten ein Angebot auf Karenzurlaub vor einverständlicher Auflösung des Dienstverhältnisses nach § 22c BB-SozPG gemacht.

Davon betroffene Organisationseinheiten waren ausschließlich die Sektionen I, II, III und IV des Bundeskanzleramtes. Sämtliche Bedienstete haben das Angebot angenommen und den Karenzurlaub bis 1.1.2004 angetreten. Die von diesen Bediensteten besetzten Planstellen wurden bzw. werden mit Wirksamkeit der Ruhestandsversetzung bzw. mit einverständlicher Auflösung des Dienstverhältnisses eingespart.

Weitergehende Aussagen über den exakten Zeitpunkt des jeweiligen tatsächlichen Pensionsantrittes können aus verwaltungsökonomischen Gründen nicht getroffen werden, da hiezu eine individuelle Ermittlung der Daten jedes einzelnen erforderlich wäre.

**Zu Frage 10:**

Gemäß § 22b Abs.1 BB-SozPG hat der nach § 22a leg.cit. karenzierte Beamte Anspruch auf ein monatliches Vorruhestandsgeld in Höhe von 80% des Monatsbezuges, der seiner besoldungsrechtlichen Stellung bei Antritt des Karenzurlaubes entspricht, wenn er der beabsichtigten Karenzierung innerhalb von 14 Tagen zustimmt und in der Höhe von 75% des Monatsbezuges, der seiner besoldungsrechtlichen Stellung bei Antritt des Karenzurlaubes entspricht, wenn er der beabsichtigten Karenzierung nicht innerhalb von 14 Tagen ab Zustellung der Mitteilung nach § 22a Abs. 2 leg.cit. zustimmt.

**Zu Frage 11:**

Zusätzliche Kosten fallen in diesem Zusammenhang keine an, sondern es ergeben sich Einsparungen durch den Entfall der angeführten Bezugsteile, von Nebengebühren und beim Sachaufwand.

**Zu Frage 12:**

Aufgrund der jeweiligen Bundesfinanzgesetze wurden die Personalausgaben des Ressorts in den Jahren 2002, 2003 und 2004 konstant gehalten, was ohne Verringerung des Personalstandes nicht möglich gewesen wäre. Im übrigen wird zu den oben stehenden Antworten zum Personalaufwand verwiesen. Zum Sachaufwand kann mangels detaillierter Zurechnung aller Sachkosten zu einzelnen Arbeitsplätzen keine Beantwortung erfolgen.

**Zu den Fragen 13,14 und 15:**

Kein Bediensteter hat bis 1.1.2004 den Austritt aus dem definitiven Beamtendienstverhältnis in Zusammenhang mit dem BB-SozPG erklärt.

**Zu Frage 16:**

Bislang haben 3 Beamte eine befristete Karenzurlaubsregelung in Anspruch genommen. Da die befristete Karenzurlaubsregelung nach § 22e BB-SozPG auf mindestens einjährige Karenzurlaube nach § 75 BDG bzw. § 29b VBG anzuwenden ist und einen allenfalls auch rückwirkend zu stellenden Antrag des Bediensteten erfordert, kann eine darüber hinausgehende Aussage, wie viele Bedienstete zum Stichtag 31.5.2004 eine derartige Karenzurlaubsregelung in Anspruch nehmen, nicht getroffen werden.

**Zu Frage 17:**

Da das BB-SozPG einen Antrag auf Vorruhestand durch den Bediensteten nicht vorsieht, gibt es solche Fälle nicht.

**Zu Frage 18:**

Am 1.1.2004 befanden sich 19 Bedienstete im Karenzurlaub vor Ruhestandsversetzung.

**Zu den Fragen 19 und 20:**

Es wurden keine derartigen Konsulentenverträge abgeschlossen.

**Zu den Fragen 21 und 22:**

Die in meinem Ressort abgeschlossenen Konsulentenverträge wurden nicht in Zusammenhang mit dem BB-SozPG abgeschlossen.